



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2010 Nr. 40](#)
Veröffentlichungsdatum: 29.11.2010
Seite: 898

I

Sportgruppen der Polizei RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales v.29.11.2010

203014

Sportgruppen der Polizei

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales v.29.11.2010

Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW betreut zur Förderung des Polizeisports und für Auftritte im Rahmen der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit die

- Polizei-Landesturnriege und
- Polizei-Landeskarategruppe

und regelt deren Einsatz.

Die Sportgruppen können eingesetzt werden

1. bei dienstlichen Veranstaltungen oder Anlässen im dienstlichen oder öffentlichen Interesse,
2. bei sonstigen Veranstaltungen, sofern deren Art und Bedeutung der Mitwirkung nicht entgegenstehen.

Für Auftritte gem. Nr. 1 ist folgender Haushaltsvermerk zu berücksichtigen:

Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass bei Veranstaltungen, die **wohlthätigen oder ähnlichen** Zwecken dienen, von der Erhebung einer Vergütung sowie der Erstattung der Reise- und Transportkosten ganz oder teilweise abgesehen wird.

Für Auftritte gem. Nr. 2. hat der Veranstalter für alle anfallenden Kosten eine Pauschalvergütung von insgesamt 1.500,00 Euro zu tragen, die als Einnahmen bei Einzelplan 03, Kapitel 03 110, Titel 119 50 zu buchen sind.

Der RdErl. v. 5.1.2000 ([MBI. NRW. S. 48](#)) wird hiermit aufgehoben.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung zum 1.12.2010 in Kraft.

- [MBI. NRW. 2010 S. 898](#)